

holzbaur & partner | Stuttgarter Straße 30 | 70806 Kornwestheim

Firma
Max Mustermann
Geschäftsleitung
Musterstraße 12

12345 Musterstadt

•• Mandantenbrief Dezember 2022

Informationen und Wissenswertes

Sehr geehrter Mandant,

Ukraine-Krieg, Energieknappheit, Inflation, Fachkräftemangel – wer hätte zu Beginn des Jahres gedacht, dass hierüber die Corona-Pandemie bereits fast wieder in Vergessenheit geraten würde. Erneut liegt ein Jahr hinter uns, mit dessen Verlauf mit Sicherheit keiner von uns gerechnet hat. Auch unsere neue Bundesregierung befand sich von Anfang an im Krisenmodus und überhäufte uns Steuerberater mit einem wahren Stakato an Gesetzesänderungen, in erster Linie mit dem Ziel, die Bürger bei der Bewältigung ihrer finanziellen Mehrbelastungen zu unterstützen. Nach unserer Zählung sind seit Jahresbeginn mindestens neun Gesetzespakete mit steuerlichen Rechtsänderungen verabschiedet worden, die wir wie immer nach besten Kräften zu Gunsten unserer Mandanten umgesetzt haben.

Die zum Jahreswechsel 2022/2023 wichtigsten Punkte haben wir auch in diesem Jahr in unserem Weihnachtsrundschreiben für Sie zusammengefasst. Ihr besonderes Augenmerk möchten wir im Unternehmensbereich auf die beigefügten Ausführungen zum Thema **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen** lenken. Weiterhin ergeben sich für alle Besitzer von **Photovoltaikanlagen** ab dem 01.01.2023 grundlegende Änderungen bei der Besteuerung.

Wie immer möchten wir die Gelegenheit aber auch nutzen, um Ihnen unsere Weihnachtsgrüße zu übermitteln, verbunden mit einem herzlichen Dankeschön für die angenehme Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Gleichzeitig wünschen wir Ihnen für das kommende Jahr weiterhin viel Schaffenskraft und Durchhaltungsvermögen, um die anstehenden Herausforderungen erfolgreich meistern zu können. Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches Neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Dr. Henning Holzbaur

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer



Ihre Nina Eisel

Diplom-Betriebswirtin
Steuerberaterin

Mandantenbrief Dezember 2022

I. RECHTSÄNDERUNGEN AB DEM 01.01.2022 ODER SPÄTER

♦ Beitragsbemessungsgrenzen ab 2023 und Beitragssätze für Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung

Ab dem 01.01.2023 gelten folgende neue Werte in der Sozialversicherung:

Beitragsbemessungsgrenze:

		RV/ALV 2023	RV/ALV 2022	KV/PV 2023	KV/PV 2022
West	jährlich	€ 87.600,00	€ 84.600,00	€ 59.850,00	€ 58.050,00
	monatlich	€ 7.300,00	€ 7.050,00	€ 4.987,50	€ 4.837,50
Ost	jährlich	€ 85.200,00	€ 81.000,00	€ 59.850,00	€ 58.050,00
	monatlich	€ 7.100,00	€ 6.750,00	€ 4.987,50	€ 4.837,50

Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung:

- bundeseinheitlich ab 01.01.2023 66.600,00 (bislang 64.350,00 €).
- Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2022 privat krankenversichert waren, gilt ab 01.01.2023 eine Versicherungspflichtgrenze von 59.850 € (bislang 58.050,00 €).

Beitragssätze:

- Krankenversicherung: Beitragsuntergrenze ab 01.01.2023 unverändert 14,6 % (Arbeitnehmer: 7,3 %; Arbeitgeber 7,3 %); brauchen die Krankenkassen mehr Geld, dürfen sie einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben, die je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leisten sind;
- Pflegeversicherung: ab 01.01.2023 unverändert 3,05 %; ggf. Zuschlag 0,35 % bei Kinderlosen;
- Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten: ab 01.01.2023 unverändert 18,6%;
- Arbeitslosenversicherung: ab 01.01.2023 2,6 % (bislang 2,4 %);
- Künstlersozialabgabe: ab 01.01.2023 5,0 % (bislang 4,2 %).

♦ Erhöhung diverser Freibeträge und Einkommensgrenzen

Arbeitnehmer-Pauschbetrag ab 2022: 1.200 € (bislang 1.000 €); ab 2023: 1.230 €.

Sparer-Pauschbetrag ab 2023: 1.000 € (bislang 801 €). Bei Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern verdoppeln sich die Beträge. Um die technische Umsetzung einfach zu gestalten, werden bereits erteilte Freistellungsaufträge ab dem 01.01.2023 prozentual erhöht.

Der allgemeine **Mindestlohn** wurde ab dem 01.10.2022 auf 12,00 € je Zeitstunde angehoben. Daneben gibt es noch eine Reihe branchenbezogener Mindestlöhne, die höher liegen, z.B. in der Pflege sowie im Dachdecker- und Elektrohandwerk.

Die **Minijobgrenze** wurde ab 01.10.2022 auf 520 € pro Monat angehoben (bislang 450 €).

Die Entgeltgrenze für sog. **Midijobs** (Gleitzone) wurde ab dem 01.10.2022 auf monatlich 1.600 € angehoben. Bereits ab dem 01.01.2023 erfolgt eine weitere Erhöhung auf 2.000 €.

Die Arbeitslohngrenze bei **kurzfristiger Beschäftigung** wird ab dem 01.01.2023 von 120 € auf 150 € je Arbeitstag und von 15 € auf 19 € je Arbeitsstunde angehoben.

Grundfreibetrag pro Person 2022: 10.347 €; 2023: 10.908 €; 2024: 11.604 €. Bei Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern verdoppeln sich die Beträge. Ebenso werden die Höchstbeträge für den **Abzug von Unterhaltsleistungen** in gleichem Umfang heraufgesetzt.

Kinderfreibetrag einschließlich des Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung pro Kind 2022: 8.548 €; 2023: 8.952 €; 2024: 9.312 €.

Auch das monatliche **Kindergeld** wird ab dem 01.01.2023 angehoben. Es beträgt dann einheitlich 250 € pro Kind und Monat. Bislang waren die Kindergeldbeträge für die ersten drei Kinder geringer.

Ausbildungsfreibetrag bei auswärtiger Unterbringung 2022: 924 €; 2023: 1.200 €.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 2022: 4.008 € für das erste Kind; 2023: 4.260 € für das erste Kind. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um jeweils 240 €.

Zusätzlich werden auch die Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach oben angepasst, um die sogenannte **kalte Progression abzumildern**. Der **Spitzensteuersatz** von 42% wird bei folgendem zu versteuernden Einkommen erreicht: 2022: 58.597; 2023: 62.810; 2024: 66.761 €. Bei Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern verdoppeln sich die Beträge.

♦ Sachbezugswerte 2023 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge, z. B. in Form von Kantinenmahlzeiten, so sind diese geldwerten Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Hierbei gelten ab 01.01.2022 folgende Werte:

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der Betriebskantine oder in Vertragsgaststätten an Arbeitnehmer abgegeben, sind **einheitlich pro Mahlzeit 3,80 €** (bisher: 3,57 €) anzusetzen. Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sogenannte Essenschecks mit einem bis zu 3,10 € höheren Wert, d. h. für 2023 bis zu einem Gesamtbetrag von 6,90 € zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

Eine ganze Reihe weiterer Sachbezugswerte finden Sie z.B. unter:

<https://www.aok.de/fk/tools/weitere-inhalte/beitraege-und-rechengroessen-der-sozialversicherung/sachbezugswerte/werte-2023/>

♦ Neuregelung des Verfahrens bei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Eine für die tägliche Praxis in den Unternehmen sehr bedeutsame Änderung, die in der öffentlichen Berichterstattung jedoch bislang kaum erwähnt wurde, betrifft die Regelungen bei Arbeitsunfähigkeit von Arbeitnehmern. Dort wird mit Beginn des neuen Jahres der bisherige „gelbe Zettel“ durch ein **elektronisches Verfahren** abgelöst. Wer von den Änderungen betroffen ist und welche Umstellungsmaßnahmen zum Jahreswechsel erforderlich sind, können Sie unserem Mandanten-Merkblatt in der beigefügten Anlage 1 entnehmen.

- ♦ **Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie**

Bereits im Juni 2020 wurde **der Steuersatz für Speisen** bei Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen im Zuge der Corona-Steuerhilfegesetze befristet von regulär 19 % **auf 7 % herabgesetzt** (vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 sogar auf 5 %). Dieser niedrigere Steuersatz wurde nun **bis zum 31.12.2023 verlängert**. Er gilt für alle Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen **mit Ausnahme der Abgabe von Getränken**. Auch für den Außer-Haus-Verkauf von Speisen bleibt es in Zukunft bei der ermäßigten Besteuerung mit 7 %.

- ♦ **Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten auch im Jahr 2022**

Mit Wirkung zum 01.01.2020 wurde als steuerlicher Investitionsanreiz eine **degressive Abschreibung** mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden linearen AfA und **maximal 25% pro Jahr** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt. Diese Abschreibungsmöglichkeit wurde mittlerweile auf Anschaffungen **bis einschließlich 31.12.2022** erweitert. Ab 2023 ist wieder nur eine lineare Abschreibung möglich.

- ♦ **Vereinfachte Abschreibungen für Computer und Software**

Auch in diesem Jahr möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Finanzverwaltung die Abschreibungsdauer von Computern und Software **auf ein Jahr verkürzt** hat. Demnach können bestimmte „digitale Wirtschaftsgüter“, die ab dem 01.01.2021 angeschafft worden sind, noch im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Zudem gibt es eine entsprechende Übergangsregelung für digitale Wirtschaftsgüter, die vor dem 01.01.2021 angeschafft worden sind. Auch deren Restbuchwerte können im Jahr 2021 oder später voll abgeschrieben werden.

Von der Vereinfachung umfasst sind Computer-Hardware und -Software, Zubehör wie Monitore, Speichermedien sowie Drucker. Bei Software gehören zum Beispiel Betriebssysteme und Anwenderprogramme, aber auch komplexere ERP-Programme (z.B. MS Navision oder SAP) zu den begünstigten Wirtschaftsgütern.

Beispiel: Der Selbstständige S hat am 01.03.2021 ein neues Notebook für 2.500 € angeschafft. Das Notebook überschreitet die 800-€-Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter, weshalb nach der bisherigen Rechtslage keine Sofortabschreibung möglich war, sondern die Anschaffungskosten im Wege der Abschreibung auf mehrere Jahre verteilt werden mussten.

Da es sich hierbei aber um ein digitales Wirtschaftsgut handelt, ist nach der neuen Regelung eine komplette Abschreibung im Jahr 2021 möglich, d.h. die vollen 2.500 € können im Jahr 2021 als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

- ♦ **Weitere Erhöhung der Entfernungspauschale bereits ab 2022**

Die auch unter dem Namen Pendlerpauschale bekannte Abzugsmöglichkeit von 0,30 € je Entfernungskilometer für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wurde ab dem Jahr 2021 auf **0,35 € ab dem 21. Kilometer** erhöht. Für die ersten 20 Kilometer bleibt es bei den bisherigen 0,30 €.

Eigentlich war es vorgesehen, die Pendlerpauschale für die Jahre 2024 bis 2026 um weitere 0,03 € auf dann **0,38 € ab dem 21. Kilometer** zu erhöhen. Diese Erhöhung wurde vorgezogen und gilt nun rückwirkend bereits **ab dem 01.01.2022**.

Anschließend, also ab dem Jahr 2027, gilt wieder der bisherige Wert von 0,30 €, falls es bis dahin nicht zu einer gesetzlichen Neuregelung kommt.

Die neuen Entfernungspauschalen gelten sowohl für Arbeitnehmer als auch für Unternehmer und neben den Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. Bei Fahrten, die als sog. Reisekosten einzustufen sind, bleibt es allerdings bei der bisherigen Regelung. Dort sind immer nur 0,30 € je Kilometer abzugsfähig, auch bei Strecken von mehr als 20 Kilometern.

♦ **Senkung des Umsatzsteuersatzes bei Gas- und Wärmelieferungen auf 7%**

Zur Abmilderung der gestiegenen Energiepreise wurde der Umsatzsteuersatz auf Gas- und Wärmelieferungen für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 von 19% **auf 7% gesenkt**. Nicht gesenkt wurde hingegen der Umsatzsteuersatz bei anderen Energieträgern, z.B. Strom und Heizöl. Dort bleibt es bei einem Umsatzsteuersatz von 19%.

Hinweis: Holzpellets wurden bereits bisher mit nur 7% USt besteuert. Hierbei bleibt es auch in Zukunft.

♦ **Vollständiger Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen wird vorgezogen**

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren berufsständischen Versorgungseinrichtung konnten bislang nach einem Stufenplan mit einem jährlich steigenden Prozentsatz steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Der vollständige, d.h. 100 %ige Abzug wäre danach eigentlich erst ab dem Jahr 2025 möglich gewesen. Dieses Datum wurde jetzt **auf das Jahr 2023 vorgezogen**, d.h. Steuerpflichtige profitieren bereits zwei Jahre früher von der Regelung.

♦ **Steuerfreie Inflationsprämie für Arbeitnehmer**

Im Zeitraum vom 26.10.2022 bis 31.12.2024 haben Arbeitgeber die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern eine Inflationsprämie von insgesamt **bis zu 3.000 €** steuer- und sozialversicherungsfrei auszuzahlen. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Auszahlung der Inflationsprämie ist **freiwillig**, es sei denn, der Arbeitgeber ist tarifvertraglich hierzu verpflichtet.
- Falls eine Inflationsprämie gezahlt wird, dann gilt – wie immer – der arbeitsrechtliche **Gleichbehandlungsgrundsatz**. Eine Inflationsprämie darf demnach nicht nur einzelnen Mitarbeitern gewährt werden, sondern muss an alle gehen. Es ist jedoch zulässig, unterschiedliche Beträge an die einzelnen Mitarbeiter zu bezahlen, wenn es dafür sachliche, nachvollziehbare Gründe gibt.
- Die Inflationsprämie muss **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt** gewährt werden. Eine Zahlung im Wege der Gehaltsumwandlung ist somit nicht steuer- und sozialversicherungsfrei möglich, ebenso eine Verrechnung mit dem Weihnachtsgeld oder anderen arbeitsvertraglichen Ansprüchen des Arbeitnehmers.
- Die Inflationsprämie darf **an alle Arbeitnehmer** des Unternehmens gewährt werden. Hierzu gehören beispielsweise auch Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oder Minijobber.
- Es ist sowohl eine Zahlung in Form von Barlohn als auch in Form von Sachbezügen möglich.
- Die Auszahlung darf auch in **Raten** erfolgen, z.B. monatlich, aber in Summe eben nicht mehr als 3.000 € im Zeitraum vom 26.10.2022 bis 31.12.2024.
- Besondere Dokumentations- oder Nachweispflichten gibt das Gesetz nicht vor. Es reicht aus, wenn sich aus den Unterlagen ergibt, dass die Prämie zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gewährt wurde, z.B. durch die Bezeichnung als „Inflationsprämie“ auf der monatlichen Lohnabrechnung.

♦ **Schlussabrechnung der Corona-Überbrückungshilfen erfolgt im Jahr 2023**

Für eine ganze Reihe von Mandanten haben wir im Zeitraum von Juni 2020 bis Juni 2022 Anträge auf Corona-Überbrückungshilfen oder Corona-Neustarthilfen gestellt. Wir bitten um Beachtung, dass es sich bei diesen Anträgen nur um sog. Schätzanträge gehandelt hat, bei denen auf der Basis von geschätzten Zahlen vorläufige Anträge auf Gewährung der unterschiedlichen Corona-Hilfen gestellt wurden. In den meisten Programmen ist zusätzlich noch eine **Schlussabrechnung erforderlich**, bei der alle Anträge mit den tatsächlichen IST-Werten aus den Buchhaltungsunterlagen noch einmal neu eingereicht werden müssen. Hierbei kann es zu Nachzahlungen oder Erstattungen im Vergleich zu den bisherigen Festsetzungen kommen.

Unsere Kanzlei wird die Schlussabrechnungen im ersten Halbjahr 2023 durchführen. Betroffene Mandanten werden wir hierüber rechtzeitig informieren.

♦ **Weitgehende Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen ab 01.01.2022**

Regelungen bei der Einkommensteuer

Nachdem bereits im Jahr 2021 durch einen Verwaltungserlass eine Vielzahl von privat genutzten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) aus der Besteuerung herausgenommen werden konnten, werden nun rückwirkend **ab 01.01.2022** durch eine darüber hinausgehende Gesetzesregelung alle PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien mit einer Nennleistung **bis zu 30 kWp einkommensteuerfrei** gestellt. Gleiches gilt für Anlagen mit einer (anteiligen) Nennleistung **bis zu 15 kWp** je Wohn- und Gewerbeeinheit auf übrigen Gebäuden, z.B. Mehrfamilienhäusern oder gemischt genutzten Immobilien. Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt für die betroffenen PV-Anlagen weder Einnahmen noch Ausgaben steuerlich zu erfassen sind (kein Wahlrecht; kein Antrag beim Finanzamt erforderlich). Die Steuerbefreiung gilt beim Betrieb mehrerer Anlagen in Summe **bis maximal 100 kWp** pro Steuerpflichtigem (natürliche Person oder Kapitalgesellschaft) bzw. pro Mitunternehmerschaft.

Regelungen bei der Gewerbesteuer

Bislang waren bereits PV-Anlagen mit einer Nennleistung bis zu 10 kWp von der Gewerbesteuer befreit. Diese Grenze wird nun auf **30 kWp** angehoben.

Regelungen bei der Umsatzsteuer

Die Lieferung sowie die Installation von PV-Anlagen und dazugehöriger Stromspeicher an den Betreiber einer PV-Anlage wird **ab dem 01.01.2023 mit 0 % Umsatzsteuer** belastet. Hierdurch wird der Erwerb einer PV-Anlage für den privaten Endkunden im Vergleich zu bisher um 19 % günstiger, da diese Leistungen noch bis zum 31.12.2022 mit 19 % USt besteuert werden.

Voraussetzung ist, dass die PV-Anlagen auf oder in der Nähe von (privat genutzten oder vermieteten) Wohnungen installiert werden. Gleiches gilt für öffentliche oder andere Gebäude, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden. Per gesetzlicher Fiktion gelten diese Voraussetzungen allerdings immer als erfüllt, wenn die Nennleistung der betreffenden Anlage **nicht mehr als 30 kWp** beträgt. Ob diese Fiktion auch in den Fällen greift, in denen eine Anlage mit weniger als 30 kWp beispielsweise auf einer Gewerbeimmobilie installiert wird (also auf einem Gebäude, das weder Wohnzwecken noch dem Gemeinwohl dient), bleibt abzuwarten.

Hinweise:

Laut Gesetz kommt der Null-Steuersatz nur bei der Lieferung „an den Betreiber einer Photovoltaikanlage“ zur Anwendung. Dies ist der Endkunde, der den Strom selbst verbraucht oder in das öffentliche Netz einspeist. **In der Lieferkette davor, also zwischen dem Hersteller und dem Installationsbetrieb bleibt es bei der Umsatzsteuer von 19%.** Dies ist für die betroffenen Unternehmen jedoch in aller Regel kein Nachteil, da dort (unverändert zu seither) das Recht zum Vorsteuerabzug besteht.

Mit den oben genannten Neuregelungen werden in Zukunft viele Betreiber von PV-Anlagen **von Bürokratie entlastet**. Insbesondere kann nun im Bereich der Umsatzsteuer ohne finanzielle Nachteile die sog. **Kleinunternehmerregelung** angewendet werden, da aufgrund des Null-Steuersatzes ein bisher möglicher Vorsteuerabzug als Grund für eine Option zur Umsatzbesteuerung entfällt.

♦ **Neue Regeln im Homeoffice ab 01.01.2023**

Eine komplette Überarbeitung haben die Regeln zum häuslichen Arbeitszimmer und zum Arbeiten im Home-Office erfahren. Ab dem 01.01.2023 gilt folgendes:

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Als „Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer“ sind Kosten künftig nur noch dann zu betrachten, wenn die in Frage stehende Tätigkeit den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. In diesen sog. **Mittelpunktsfällen** darf der Steuerpflichtige – so wie seither – die tatsächlich auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten **in unbegrenzter Höhe** steuerlich geltend machen, sofern er die Kosten gegenüber dem Finanzamt nachweist. Alternativ kann er ab 01.01.2023 auch eine **Jahrespauschale von 1.260 €** geltend machen, ohne die Kosten im Einzelnen nachweisen zu müssen. Falls das Arbeitszimmer nicht volle zwölf Monate den Mittelpunkt der Tätigkeit bildet, kann die Jahrespauschale nur **zeitanteilig** in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung für den Abzug ist nach wie vor, dass ein **separater Raum** in der Wohnung des Steuerpflichtigen als Arbeitszimmer zur Verfügung steht. Eine sog. Arbeitsecke reicht nicht. Wegfallen wird ab 01.01.2023 allerdings die zusätzliche Voraussetzung, dass dem Steuerpflichtigen bei seinem Arbeitgeber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen darf. In Mittelpunktsfällen sind die Kosten für ein Arbeitszimmer künftig also auch dann absetzbar, wenn beim Arbeitgeber ein weiterer Arbeitsplatz vorhanden ist.

Fälle, in denen der Abzug für die Kosten des Arbeitszimmers bislang auf 1.250 € pro Jahr gedeckelt war, gehören künftig nicht mehr zu den „Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer“, sondern werden gesetzestechnisch unter die „Homeoffice-Pauschale“ eingeordnet. Dies sind Fälle, bei denen für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und die Tätigkeit aber nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet (z.B. bei Lehrern, Richtern oder Außendienstmitarbeitern).

Homeoffice-Pauschale

In Fällen, in denen dem Steuerpflichtigen bei seinem Arbeitgeber ein **weiterer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht, kann ab dem 01.01.2023 pro Tag eine **Homeoffice-Pauschale von 6 €** (bislang 5 €) steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige an diesem Tag seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausübt und keine erste Tätigkeitsstätte außerhalb der Wohnung aufgesucht wird. Ein räumlich abgeschlossenes Arbeitszimmer ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Der Abzugsbetrag ist auf **maximal 1.260 € pro Jahr**, d.h. 210 Tage, begrenzt.

In Fällen, in denen dem Steuerpflichtigen bei seinem Arbeitgeber dauerhaft **kein weiterer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht, ist ein Abzug der Homeoffice-Pauschale von 6 € auch dann zulässig, wenn die Tätigkeit an diesem Tag nicht zu Hause, sondern auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte in den Räumen des Arbeitgebers ausgeübt wird. Dies sind diejenigen Fälle, bei denen das Arbeitszimmer bislang auf 1.250 € pro Jahr gedeckelt war. Künftig wird der Abzugsbetrag auch hier auf maximal 1.260 €, d.h. 210 Tage, begrenzt.

Hinweise: Auch für die neue Homeoffice-Pauschale gilt, dass sie **nicht zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag** von (neu ab 2023) 1.230 € pro Jahr gewährt wird, sondern hierauf anzurechnen ist. Wer also bislang Werbungskosten unterhalb von 1.230 € pro Jahr vorzuweisen hatte, bei dem läuft die Homeoffice-Pauschale – zumindest teilweise – ins Leere.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass an solchen Tagen, an denen der Steuerpflichtige seine erste Tätigkeitsstätte nicht aufsucht, nicht gleichzeitig ein Werbungskostenabzug für die Fahrtkosten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Betracht kommen kann.

♦ **Steuerzins von 6 % verfassungswidrig – neuer Zinssatz: 1,8 %**

Steuernachforderungen und -erstattungen des Finanzamts waren bislang mit 6 % im Jahr (0,5 % im Monat) zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt im Regelfall 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (Karenzzeit), d.h. am 01.04. des Zweitfolgejahres.

In Zeiten nachhaltig niedriger Zinsen bis hin zu Negativzinsen sind 6 % Zinsen im Jahr ein stattlicher Satz, was die Frage ausgelöst hat, ob dieser Zinssatz noch angemessen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu im Jahr 2021 entschieden, dass der Gesetzgeber für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 eine verfassungskonforme Neuregelung schaffen muss. Diese sieht wie folgt aus:

- **Ab 01.01.2019 beträgt der Zinssatz nur noch 1,8 % p.a. (0,15 % pro Monat).**
- Koppelung des Zinssatzes an den Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- Überprüfung der Höhe des Zinssatzes alle zwei Jahre, erstmals zum 01.01.2024.
- Anpassung des Zinssatzes, wenn sich der Basiszinssatz um mehr als 1 % ändert.

Hinweise:

Die gesetzliche Neuregelung wurde zu einem Zeitpunkt auf den Weg gebracht, zu dem der derzeitige Zinsanstieg noch nicht absehbar war. Momentan profitieren Steuerpflichtige in Nachzahlungsfällen also von relativ günstigen Zinsen. Allerdings ist zum 01.01.2024 damit zu rechnen, dass der Zinssatz wieder ansteigen wird.

Die Neuregelung gilt nur für die normalen Nachzahlungs- und Erstattungs zinsen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (sog. **Vollverzinsung gemäß § 233a AO**). Für alle anderen Verzinsungstatbestände bleibt es beim bisherigen Zinssatz von 6 %, insbesondere bei der Festsetzung von Stundungs-, Hinterziehungs- oder Aussetzungszinsen. Ebenso unverändert bleiben die Regelungen für die Festsetzung von Säumniszuschlägen bei der verspäteten Zahlung von Steuern. Hier wird 1 % pro angefangenem Monat der Säumnis fällig.

♦ **Erhöhung der linearen Gebäudeabschreibung auf 3 % p.a.**

Der bisher geltende lineare Abschreibungssatz für Wohngebäude beträgt 2 % p.a., bei manchen Altbauten ggf. 2,5 % p.a.. Für Wohngebäude mit einem Fertigstellungsdatum ab 01.01.2023 erhöht sich der Abschreibungsprozentsatz nun **auf 3 % p.a.**. Die steuerliche Abschreibungsdauer vermindert sich somit auf 33 Jahre.

Hinweis: Die noch im Gesetzesentwurf vorgesehene Streichung der Möglichkeit, auf Antrag eine noch kürzere Nutzungsdauer nachweisen zu können, wurde nicht umgesetzt. In speziellen Fällen wird es also auch in Zukunft möglich bleiben, mehr als 3 % Abschreibung geltend zu machen.

♦ **Besteuerung der Energiepreispauschale**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die im September an alle Arbeitnehmer ausgezahlte Energiepreispauschale (EPP) von 300 € zu den **steuerpflichtigen Einkünften** gehört. Lediglich bei der Sozialversicherung wurde die EPP abgabenfrei gestellt. Gleiches gilt für die EPP, die bei allen anderen Anspruchsberechtigten (Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und Selbständige) im September 2022 zu einer Reduzierung ihrer vierteljährlichen Einkommensteuer-Vorauszahlungen geführt hat. Ebenso betroffen von der Steuerpflicht sind alle Rentner und Bezieher von Versorgungsbezügen, die ihre EPP im Dezember 2022 ausgezahlt bekommen.

Die Abwicklung der Besteuerung erfolgt in der Regel im Rahmen der Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2022. Dort muss die EPP als steuerpflichtige Einnahme erklärt werden. Je nach **individuellem Steuersatz** können somit bis zu 42% Spitzensteuersatz (oder sogar 45% Reichensteuer) auf die 300 € EPP fällig werden.

♦ **Besteuerung der Entlastungsbeträge aus der Gas- und Strompreisbremse**

Neben der Energiepreispauschale sollen künftig auch die Entlastungsbeträge besteuert werden, die sich für die Bürger aus der Anwendung der sog. Gas- und Strompreisbremse ergeben.

In einem ersten Schritt wurde nun beschlossen, diejenigen Entlastungsbeträge der Besteuerung zu unterwerfen, die sich nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) ergeben. Im EWSG wurde geregelt, dass die Bezieher von Erdgas und Fernwärme die Energiekosten für Dezember 2022 nicht selbst tragen müssen, sondern dass diese Kosten vom Staat übernommen werden.

Das Gesetzgebungsverfahren zur eigentlichen Gas- und Strompreisbremse, die ab Frühjahr 2023 greifen soll, ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Es darf jedoch erwartet werden, dass auch die sich hieraus ergebenden Entlastungen von den Bürgern anschließend wieder versteuert werden müssen. Ziel dieser Maßnahme ist es nach dem Willen der Regierung, über diesen Besteuerungsmechanismus den **sozialen Ausgleich** herzustellen. Die Bezieher geringer Einkommen sollen von der Gas- und Strompreisbremse mehr profitieren als die Bezieher hoher Einkommen.

♦ **Fristen zur Einreichung der Steuererklärungen werden schrittweise wieder verkürzt**

Aufgrund der zusätzlichen Belastungen, die sich insbesondere für die steuerberatenden Berufe durch die Bewältigung der Corona-Pandemie ergeben haben, wurden für die Abgabe der Steuererklärungen für die Jahre 2020 und 2021 von der Finanzverwaltung großzügige **Fristverlängerungen** gewährt. Da die in vielen Kanzleien hierdurch entstandenen Bearbeitungsrückstände nicht schlagartig abgebaut werden können, wurde nun ein Stufenmodell beschlossen, um in den kommenden Jahren wieder zu denjenigen Erklärungsfristen zurückzukehren, die vor der Corona-Pandemie gültig waren. Folgende Abgabefristen sind künftig zu beachten:

Veranlagungszeitraum	Abgabefrist für nicht steuerlich beratene Steuerpflichtige	Abgabefrist für steuerlich beratene Steuerpflichtige
2021	30.10.2022	31.08.2023
2022	30.09.2023	31.07.2024
2023	30.08.2024	31.05.2024
2024	31.07.2025	30.04.2026
2025	31.07.2026	28.08.2027

II. TIPPS UND HINWEISE ZUM JAHRESENDE

♦ **Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz**

Seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns haben Arbeitgeber eine Reihe von zusätzlichen Aufzeichnungspflichten zu beachten. Bitte nehmen Sie den anstehenden Jahreswechsel als Anlass, um die Umsetzung der gesetzlichen Aufzeichnungspflichten in Ihrem Unternehmen einer **erneuten Überprüfung** zu unterziehen. Im Zweifel gilt der Grundsatz, dass zu viel Dokumentation nicht schaden kann, zu wenig aber schon.

♦ **Fristverlängerung für die Steuererklärungen zur Grundsteuer-Reform**

Die Frist zur Abgabe der Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte wurde bundeseinheitlich **bis zum 31. Januar 2023** verlängert. Betroffene Mandanten hatten wir zu diesem Thema mit unserem Mandanten-Brief vom Mai 2022 bereits ausführlich informiert.

♦ Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen

Alle Unternehmen mit einer Rechtsform, die die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt (GmbH, GmbH & Co. KG, AG und Genossenschaft) sind dazu verpflichtet, ihren Jahresabschluss beim **elektronischen Bundesanzeiger** offenzulegen bzw. dort zu hinterlegen. Sollten Sie dieser Offenlegungsverpflichtung für das Geschäftsjahr 2021 bislang nicht nachgekommen sein, dürfen wir Ihnen empfehlen, dies rechtzeitig zu veranlassen, da sonst Mahngeldern oder sogar Zwangsgelder drohen.

Für diejenigen Mandanten, die ihren Jahresabschluss bei uns in der Kanzlei erstellen lassen, führen wir die Datenübermittlung durch. Einer gesonderten Veranlassung Ihrerseits bedarf es in diesen Fällen nicht.

Hinweis: Üblicherweise endet die Offenlegungsfrist zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag, für die Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 also am 31.12.2022. Aufgrund der Nachwirkungen der Corona-Pandemie wird aktuell jedoch auf die Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens verzichtet, wenn der Jahresabschluss zum 31.12.2021 **bis spätestens 11.04.2023** elektronisch an den elektronischen Bundesanzeiger übermittelt wird.

♦ Aktualisierung der Daten im Transparenzregister

Mit Ausnahme von Einzelunternehmen und GbR`s sind mittlerweile alle Unternehmen dazu verpflichtet, ihre **wirtschaftlichen Berechtigten** im Transparenzregister zu melden. Vereinfacht ausgedrückt sind dies alle Personen, die mehr als 25 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte an dem betreffenden Unternehmen kontrollieren.

Die Unternehmen haben selbst zu überwachen, dass die Angaben im Transparenzregister stets auf dem aktuellen Stand sind. **Erneute Meldungen** sind insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- Die Beteiligungsverhältnisse haben sich geändert, z.B. bei einem Gesellschafterwechsel.
- Der Name eines Gesellschafters hat sich geändert, z.B. bei Heirat.
- Der Wohnort eines Gesellschafters hat sich geändert.
- Die Staatsangehörigkeit eines Gesellschafters hat sich geändert.

Hinweis: Bitte nehmen Sie den Jahreswechsel zum Anlass, die im Transparenzregister hinterlegten Daten im Hinblick auf ihre Aktualität zu prüfen. Bei Verstößen gegen die Meldepflichten drohen **Bußgelder**.

Falls eine Änderungsmeldung beim Transparenzregister erforderlich sein sollte, so können wir diese Meldung gerne für Sie veranlassen. Sprechen Sie uns bei Bedarf einfach an. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter www.transparenzregister.de.

♦ Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für die Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31.12.2022 folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw. für die Jahre 2012 oder früher;
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2012 oder früher aufgestellt wurden sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen;
- diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. Dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können;
- Buchungsbelege aus den Jahren 2012 oder früher.

Für **Lieferscheine** gelten gesonderte Regelungen. Für empfangene Lieferscheine endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt der Rechnung, für abgesandte Lieferscheine analog mit dem Versand der Rechnung. Diese Möglichkeit zur sofortigen Vernichtung gilt aber nur, wenn die Lieferscheine keine Buchungsbelege sind. Die dazugehörigen Rechnungen müssen daher alle steuerrelevanten Daten enthalten. Verweise in der Rechnung auf steuerrelevante Angaben im Lieferschein (z.B. das Lieferdatum oder Spezifikationen der gelieferten Gegenstände) reichen für eine Entsorgung der Lieferscheine nicht! Der Lieferschein wird dann zum Bestandteil der Rechnung und somit selbst zum Buchungsbeleg, der dann wieder der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht unterliegt.

Die zehnjährige Aufbewahrungspflicht gilt auch für die Buchhaltungsdaten in der betrieblichen EDV. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Eine kleine **Erleichterung** ergibt sich in diesem Bereich jedoch ab dem 01.01.2021: Im Falle eines Systemwechsels ist es ausreichend, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Umstellung folgt, diese Daten ausschließlich auf einem maschinell lesbaren und maschinell auswertbaren Datenträger vorhält. Es müssen dann also nicht mehr alle Altdaten im aktuellen Produktivsystem vorgehalten werden oder auf das neue Produktivsystem migriert werden. Das Altsystem kann somit bereits nach fünf Jahren außer Betrieb genommen werden, nicht erst nach zehn.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2016 oder früher;
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2016 oder früher.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist.

Hinweis: Bitte denken Sie daran, dass es aber in vielen Fällen zweckmäßig sein kann, auch ältere Unterlagen aufzubewahren, insbesondere im Zusammenhang mit Grundstücken oder GmbH-Anteilen. Die Finanzbehörde kann Ihnen zwar aus der Vernichtung älterer Unterlagen keinen Vorwurf machen, was Ihnen allerdings nicht weiterhilft, wenn Sie später in Beweisnot kommen und somit die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen gefährdet ist.

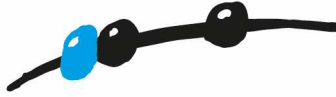
♦ **Hinweise zur Durchführung der Inventur zum 31.12.2022**

Unsere Hinweise zur Inventurdurchführung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage 2.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER UNSERE BÜROZEITEN ZUM JAHRESWECHSEL 2022/2023

Wir bitten Sie um Vormerkung, dass im Hinblick auf die Feiertagsfolge unsere Kanzlei generell in der Zeit vom 24. Dezember 2022 (Samstag) bis 03. Januar 2023 (Dienstag) - jeweils einschließlich - geschlossen ist. Ab 04. Januar 2023 (Mittwoch) sind wir dann mit neuer Tatkraft wieder für Sie da.

Wegen der Anlieferung bzw. Abholung Ihrer Buchführungs- und Lohnunterlagen wollen Sie sich bitte jeweils individuell mit Ihrem/r Sachbearbeiter/in absprechen.



Merkblatt

Neues zu Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ab 01.01.2023 Umstellung auf ein elektronisches Verfahren

1. RECHTSÄNDERUNGEN ZUM 01.01.2023

Ab dem 01.01.2023 muss die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer bei den Krankenkassen elektronisch abgerufen werden. Dieses Verfahren ersetzt den sog. „gelben Zettel“, der bislang beim Arbeitgeber zum Nachweis der Krankheit eingereicht werden musste. Ab 01.01.2023 übermittelt der Arzt die Daten zur AU elektronisch an die Krankenkasse. Das Verfahren war im Jahr 2022 optional und ist ab 2023 verpflichtend. Der Arbeitnehmer erhält in Zukunft nur noch einen Durchschlag in Papierform für seine eigenen Akten und für mögliche Störfälle.

2. WER IST BETROFFEN?

Das neue elektronische Verfahren gilt nur für **Arbeitnehmer, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind.**

Ausgenommen vom elektronischen Verfahren sind

- Privat versicherte Beschäftigte
- Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten
- Fälle, in denen die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt festgestellt wird, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt
- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland
- sonstige AU-Bescheinigungen - wie bei Kind krank, bei stufenweiser Wiedereingliederung, bei Rehabilitationsleistungen oder bei Beschäftigungsverbot

In diesen Fällen bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der gewohnten Vorlagepflicht eines „gelben Zettels“.

3. WELCHE PFLICHTEN HAT DER ARBEITNEHMER AB 01.01.2023?

Die Mitarbeiter sind weiterhin verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG). Im Unterschied zu früher reicht es aber aus, wenn der Arbeitnehmer dies dem Arbeitgeber **formlos** mitteilt (z.B. mündlich oder per SMS). **Er muss keinen „gelben Zettel“ mehr vorlegen.** Zum Nachweis der Krankheit kann sich sodann der Arbeitgeber oder die von ihm beauftragte Lohnabrechnungsstelle die AU-Bescheinigung auf elektronischem Wege bei der Krankenkasse abrufen.



4. WIE INFORMIERE ICH MEINE MITARBEITER ÜBER DIE RECHTSÄNDERUNG?

Um Ihnen die Umsetzung der Neuregelung in Ihrem Unternehmen zu erleichtern, haben wir Ihnen als Anlage ein **Muster-Informationsschreiben** beigelegt. Es enthält alle Informationen, die für Ihre Mitarbeiter wichtig sind. Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese **Word-Datei** natürlich auch gerne elektronisch zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre/n jeweilige/n Lohnsachbearbeiter/in.

5. WAS GILT FÜR GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE UND KURZFRISTIG BESCHÄFTIGTE?

Das neue AU-Verfahren gilt auch für Minjobber und kurzfristig Beschäftigte, die gesetzlich krankenversichert sind. Sofern Sie Ihre Lohnabrechnungen bei uns in der Kanzlei erledigen lassen, werden wir spätestens im Januar die Krankenkasse der betroffenen Arbeitnehmer bei Ihnen abfragen.

6. WIE IST DER KÜNFTIGE ABLAUF BEI DER LOHNABRECHNUNG?

Da es künftig – zumindest für die gesetzlich versicherten Arbeitnehmer – keinen „gelben Zettel“ mehr gibt, müssen Sie uns die Krankheitstage Ihrer Mitarbeiter auf anderem Wege mitteilen. In der Anlage erhalten Sie hierzu eine **Excel-Liste**, die Sie bitte monatlich an uns weiterleiten. Bitte tragen Sie in diese Liste auch Arbeitsunfähigkeiten ohne AU-Bescheinigung ein, z.B. in den Fällen, in denen der Mitarbeiter weniger als drei Tage krank war. Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Excel-Tabelle natürlich auch gerne elektronisch zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre/n jeweilige/n Lohnsachbearbeiter/in.

Wenn wir von Ihnen die Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit erhalten haben, **fordern wir für Sie die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) bei der zuständigen Krankenkasse an**. Nachdem die Krankenkasse die Daten geprüft hat, meldet diese die Daten zur Arbeitsunfähigkeit elektronisch an unser Lohnabrechnungsprogramm zurück. Wir berücksichtigen die Fehlzeiten dann entsprechend bei der nächsten Lohnabrechnung.

Auch in Zukunft erstellen wir die **Erstattungsanträge für die Lohnfortzahlung** für Sie. Bitte beachten Sie, dass aus technischen Gründen die Erstattungsanträge meist erst im Folgemonat abgerufen werden können.

Falls sie noch weitere Fragen haben sollten, dann kommen Sie gerne auf uns zu. Wir erläutern Ihnen in einem persönlichen Gespräch die Hintergründe und beantworten Ihre Fragen.



Unternehmensname, Straße xxx, xxxxx Musterort

Herr/Frau Muster

Musterstraße XXX

XXXXX Musterstadt



Datum

15.12.2022

Neu ab 01.01.2023: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nur noch in elektronischer Form, nicht mehr auf Papier

Sehr geehrte/-r Frau/Herr Muster,

ab dem 01.01.2023 ist für Arbeitnehmer, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, ein neues Verfahren zum elektronischen Abruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) verpflichtend. Sie erhalten weiterhin einen Durchschlag der AU-Bescheinigung von Ihrem Arzt. Sie müssen die Ausfertigungen jedoch nicht mehr an uns oder die Krankenkasse weiterleiten.

Die Daten werden elektronisch vom Arzt an die Krankenkasse übermittelt. Wir bekommen die Daten auf Anfrage von der Krankenkasse übermittelt.

Bitte teilen Sie uns Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer weiterhin unverzüglich mit (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG)!

Ausgenommen vom elektronischen Verfahren sind:

- Privat versicherte Beschäftigte,
- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland
- sonstige AU-Bescheinigungen - wie von Privatärzten, bei Kind krank, bei stufenweiser Wiedereingliederung, bei Rehabilitationsleistungen oder bei Beschäftigungsverbot

In diesen Fällen bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der gewohnten Vorlagepflicht. Schicken Sie diese Ausdrücke wie gewohnt an Ihre Krankenkasse und uns.

[Optional geringfügig Beschäftigte:

Das neue Verfahren gilt auch für Minijobs und kurzfristige Beschäftigungen. Teilen Sie uns bitte die Krankenkasse mit, bei der Sie gesetzlich versichert sind.]

Bei Fragen kommen Sie auf uns zu. Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch die Hintergründe und beantworten Ihre Fragen.

Unternehmensname
Straße xxx
xxxxx Musterort

Telefon: xxxx/xxxxxx-xx
Telefax: xxxx/xxxxxx-xx

Bürozeiten:
Mo.– Do. von 8:00–17:00 Uhr
Fr. von 8:00–13:00 Uhr

Bankverbindung
IBAN DEXX XXXX XXXX XXXX XX
BIC XXXXXXXXXXXX

E-Mail: info@ihre-unternehmen-domain.de
Homepage: www.ihre-unternehmen-domain.de

Inventur-Hinweise 2022

1 Erstellung des Inventars

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Insbesondere die Erfassung des **Vorratsvermögens** (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine **körperliche Bestandsaufnahme** (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

2 Methoden der Inventur

2.1 Zeitnahe Inventur: Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist regelmäßig am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

2.2 Zeitverschobene Inventur: Die körperliche Bestandsaufnahme kann an einem Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor** oder der ersten **zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November ¹	220.000 €
+ Wareneingang 1. bis 31. Dezember	70.000 €
∖ Wareneinsatz ² 1. bis 31. Dezember	90.000 €
Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember	200.000 €

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterliegen, ist eine zeitverschobene Inventur regelmäßig **nicht** anwendbar. Vgl. dazu auch R 5.3 Abs. 2 und 3 EStR.

2.3 Permanente Inventur: Eine Bestandsaufnahme kann auch aufgrund einer permanenten Inventur erfolgen; hierbei kann der Bestand für den Bilanzstich-

tag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 5.3 „Permanente Inventur“ EStH. Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen (R 5.3 Abs. 3 EStR).

3 Umfang der Inventur

Das **Inventar** (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände **vollständig** aufgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.: Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen **geschätzten** Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

3.2 Unfertige und fertige Erzeugnisse: Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der (anteiligen) Herstellungskosten ist nachprüfbar und nachweisbar zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 6.3 EStR.

3.3 „Schwimmende Waren“: Unterwegs befindliche Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins).³ Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

3.4 Kommissionswaren: Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).

3.5 Minderwertige Waren: Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 Euro erfolgen.

¹ Alle Wertangaben ohne Umsatzsteuer, die grundsätzlich nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehört (vgl. § 9b EStG).

² Der Wareneinsatz kann nach R 5.3 Abs. 2 Satz 9 EStR aus dem Umsatz abzüglich des durchschnittlichen Rohgewinns ermittelt werden.

³ BFH-Urteil vom 03.08.1988 I R 157/84 (BStBl 1989 II S. 21).

4 Bewegliches Anlagevermögen

4.1 In das **Bestandsverzeichnis** müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits beschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn ein fortlaufendes **Anlagenverzeichnis** geführt wird; darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 5.4 Abs. 4 EStR).

4.2 Sofort abgeschriebene **geringwertige Wirtschaftsgüter** müssen in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis bzw. auf einem besonderen Konto erfasst werden, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten mehr als 250 Euro⁴ und nicht mehr als 800 Euro⁴ betragen.⁵

Für Wirtschaftsgüter zwischen 250 Euro⁴ und 1.000 Euro,⁴ die in den **Sammelposten** aufgenommen werden, bestehen – abgesehen von der Erfassung des Zugangs – keine besonderen Aufzeichnungspflichten; sie müssen auch nicht in ein Inventar aufgenommen werden.⁶

4.3 Leasinggegenstände sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B., wenn die Grundmietzeit weniger als 40 % oder mehr als 90 % der Nutzungsdauer beträgt oder bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

6 Bewertungsverfahren

6.1 Einzelbewertung – Gruppenbewertung: Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzeln** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB).

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 6.8 Abs. 4 EStR).

Als vereinfachte Bewertungsverfahren kommen die **Durchschnittsbewertung** oder ein **Verbrauchsfolgeverfahren** wie z. B. bei Brennstoff-Vorräten (sog. Lifo-Verfahren; R 6.9 EStR) in Betracht.

4 Beträge ohne Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist.

5 Siehe § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG.

6 Siehe auch BMF-Schreiben vom 30.09.2010 – IV C 6 – S 2180/09/10001 (BStBl 2010 I S. 755), Rz. 9 ff.

6.2 Festwerte: Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** sowie **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** (ausgenommen die unter Tz. 4.2 genannten Wirtschaftsgüter) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung⁷ ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Die durch Festwerte erfasstten Gegenstände sind regelmäßig nur an **jedem dritten** Bilanzstichtag aufzunehmen; für Gegenstände des **beweglichen** Anlagevermögens ist spätestens an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 5.4 Abs. 3 EStR).

7 Durchführung der Inventur

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen. Für die jeweiligen Aufnahmeorte (z. B. Lager, Verkaufsräume, Werkstatt) sind Inventurteams mit jeweils einem Zähler und einem Schreiber zu bilden. Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- Die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung.
- Aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen.
- Während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden.
- Die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung). Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

Inventurlisten und Unterlagen sind durchzunummerieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventur müssen abgezeichnet werden. Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Inventur-Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf Einkaufsrechnungen, Lieferanten oder Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Wird eine Wertminderung (z. B. Teilwertabschreibung) geltend gemacht, sind Grund und Höhe nachzuweisen.

9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

7 Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 08.03.1993 – IV B 2 – S 2174 a – 1/93 (BStBl 1993 I S. 276).